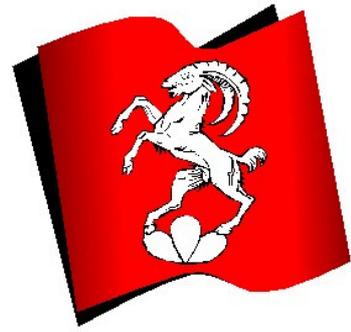


S t e i n m a u r



RICHTLINIEN ZUR EINFÜHRUNG DES  
ÖFFENTLICHKEITSPRINZIPIES

*DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR*

*VOM 1. JANUAR 2009*

# RICHTLINIEN – SOFORTMASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

---

Vom 1. Januar 2009

Gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinie:

**Zweck** **Art. 1**  
Diese Richtlinie regelt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen sowie deren Behandlung gemäss dem Gesetz und der Verordnung über die Information und den Datenschutz.

**Gesuchseinreichung** **Art. 2**  
Gesuche auf Informationszugang können bei jeder Stelle, welche über die Information verfügt, eingereicht werden.

Falls der gesuchstellenden Person nicht bekannt ist, welche Stelle die gewünschte Information verwaltet, kann sie sich an den Bereich Präsidiales & Sicherheit wenden. Diese ermittelt die zuständige Stelle und gibt sie der gesuchstellenden Person bekannt. Bei dem Bereich Präsidiales & Sicherheit eingegangene schriftliche und elektronische Gesuche werden an die zuständige Stelle weitergeleitet.

**Form des Gesuches** **Art. 3**  
Soweit möglich, werden Anfragen formlos entgegengenommen und ebenso behandelt.

In Fällen, wo das Gesetz oder die Verordnung ein schriftliches Gesuch erfordern, kann das Zugangsgesuch auch elektronisch eingereicht und beantwortet werden.

Erfordert der Inhalt der Anfrage eine Authentifizierung der gesuchstellenden Person, ist ein unterschriebenes Zugangsgesuch einzureichen. Der Informationszugang erfolgt in diesem Fall durch Einsichtnahme oder Zustellung von Kopien.

# RICHTLINIE – SOFORTMASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

---

Zuständigkeit	<p><b>Art. 4</b> Die Bearbeitung von Gesuchen um Informationszugang erfolgt in der Regel durch diejenige Stelle, welche für die entsprechende Information inhaltlich hauptsächlich zuständig ist.</p> <p>Betrifft ein Zugangsgesuch offensichtlich Informationen, für die eine andere Stelle hauptsächlich zuständig ist, so wird es dieser zur Behandlung überwiesen.</p> <p>Betrifft ein Zugangsgesuch mehrere Stellen, sprechen sich diese über die Zuständigkeit der Gesuchsbehandlung ab und koordinieren die Beantwortung.</p> <p>Für politisch relevante Auskünfte sind die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zuständig.</p>
Zentrale Koordinationsstelle	<p><b>Art. 5</b> Der Bereich Präsidiales &amp; Sicherheit ist die zentrale Koordinationsstelle für die praktische Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips. Sie berät die Bereiche und sorgt dafür, dass die Gesuche um Informationszugang in allen Bereichen nach vergleichbaren Standards bearbeitet werden.</p>
Auskunftserteilung	<p><b>Art. 6</b> Bei pendenten Rechtsverfahren richtet sich das Zugangstecht zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht. Gegenüber Dritten wird in diesen Fällen nur Auskunft erteilt, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.</p> <p>Bei pendenten Sachgeschäften darf nur Auskunft erteilt werden, wenn die mitgeteilte Information ausstehende Entscheide oder Massnahmen, insbesondere solche einer vorgesetzten Stelle, nicht präjudiziert.</p>

# RICHTLINIE – SOFORTMASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

---

Meinungs-  
bildungsprozess

**Art. 7**  
Bei Geschäften des Gemeinderates bleiben die Anträge, Mitberichte und weiteren Stellungnahmen der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers, wie auch die Protokolle von vorberatenden Aussprachen (Klausuren, ausserordentliche Sitzungen) auch nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

Bei Geschäften der weiteren Exekutivbehörden (wie die Sozial- und Vormundschaftsbehörde, Bauausschuss, sowie Kommissionen gemäss Gemeindeordnung) gilt Abs. 1 sinngemäss.

Inkrafttreten

**Art. 8**  
Diese Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Sie gilt solange, bis sie von einer definitiven Regelung abgelöst wird.

---

Vom Gemeinderat am 2. Februar 2009 mit Beschluss Nr. xx festgesetzt

## **GEMEINDERAT STEINMAUR:**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

*Peter Kunz*

*Simon Winistörfer*